

**Von der Römischen Kayserl. Mayestät zur Provisional-Regirung des
Hertzogthumbs Mecklenburg-Güstrow verordnete Ober-President und Geheime
Rähte. Nachdem einige Zeither von der zu Güstrow und Boitzenburg liegenden
Mecklenburgischen Milice zu Fuß/ welche ... unserm allergnädigsten Herrn
geschworen haben/ ungeachtet daß Sie alle Monath richtig bezahlet werden/
unterschiedene ... Desertiret/ und weg gelauffen sind ... : Güstrow den 22. Iuly
Anno 1696**

[S.l.], 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730867218>

Druck Freier  Zugang





On der Römischen Kayserl.
Majestät zur Provisional-Regierung des Her-
zogthums Mecklenburg-Güstrow verordnete
Ober-Präsident und Geheime Räthe.

Nachdem einige Zeit her von der zu Güstrow und Boitzenburg
liegenden Mecklenburgischen Milice zu Fuß/welche Ihrer Kayserl. Majest. / unserm al-
lergnädigsten Herrn geschworen haben/ ungeachtet daß Sie alle Monath richtig bezahlet werden/
unterschiedene / auß einer blossen Treulosigkeit und Leichtfertigkeit / Desertiret / und weg gelauffen
sind; So wird hiermit allen Beambten auch Obrigkeiten in den Städten und auff dem Lande/
auch sonst Jedermänniglichen insonden denen Birthen angezeigt und anbefohlen / daß ein
jedweder / wenn Er von obgemelten Soldaten einen oder mehr ohne Pass auff dem Lande antriffe
oder begegnet / oder auch davon höret / daß anderswo jemand derer anzutreffen sey / sich dessen
Person / nach aller möglichkeit / also bald mit wirklichem Arrest versichere / in guter Verwahrung
behalte / und davon hieher eynligst berichte: So sollen nicht allein alle angewandte Kosten richtig
wieder erstattet / sondern auch die Angeber / und die den Deserteur oder ausgerissenen Soldaten
angehalten haben / belohnet werden: Würde aber ein solcher außgerissener durch eine Stadt oder
Dorff passiren / und nicht angehalten werden / so soll nicht allein selbiger Ohrt / oder wer nicht gebüh-
renden fleiß angewendet / also daran schuldig ist / daß die entlauffene nicht arrestiret werden / ge-
halten seyn / einen andern anständigen Soldaten ohne entgelt zuschaffen und zustellen / sondern
noch darzu mit willkührlicher Straffe unaußbleiblich belegt werden. Urfundlich unter dem
zur Kayserlichen Provisional-Regierung des Herzogthums Mecklenburg Güstrow verordne-
tem Insiegel. Güstrow den 22. July Anno 1696.



16. 96. 22. Julii

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MC-4060 (16)²³

22. Jul. 96.



On der Römischen Kayserl.
Mayestät zur Provisional-Regirung des Her-
zogthums Mecklenburg-Güstrow verordnete
Ober-Präsident und Beheime Räte.

Nachdem einige Zeither von der zu Güstrow und Rügenburg
liegenden Mecklenburgischen Milice zu Fuß/welche Ihrer Kayserl.
Iergnädigsten Herrn geschworen haben/ ungeachtet daß Sie alle Monathlich
unterschiedene/ auß einer blossen Treulosigkeit und Leichtfertigkeit/ Desertir
sind; So wird hiermit allen Beambten auch Obrigkeiten in den Städten
auch sonst Jedermänniglichen insonden denen Birthen angezeigt und
jedweder/ wenn Er von obgemelten Soldaten einen oder mehr ohne Pass auß
oder begegnet/ oder auch davon höret/ daß anderswo jemand derer anzut
Person/nach aller möglichkeit/ also bald mit wirklichem Arrest versichere/ in
behalte/ und davon hieher eynligst berichte: So sollen nicht allein alle angew
wieder erstattet/ sondern auch die Angeber/ und die den Deserteur oder auß
angehalten haben/ belohnet werden: Würde aber ein solcher außgerissener du
Dorff passiren/ und nicht angehalten werden/ so soll nicht allein selbiger Ohrt/ o
renden fleiß angewendet/ also daran schuldig ist/ daß die entlauffene nicht an
halten seyn/ einen andern anständigen Soldaten ohne entgelt zuschaffen un
noch darzu mit willkührlicher Straffe unaußbleiblich belegt werden. U
zur Kayserlichen Provisional-Regirung des Herzogthums Mecklenburg
tem Insiegel. Güstrow den 22. July Anno 1696.

